

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Marie Kollenrott, Meta Janssen-Kucz und Volker Bajus (GRÜNE)

Antwort des Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Kriegsverherrlichende Handlungen auf prorussischen Demonstrationen in Niedersachsen

Anfrage der Abgeordneten Marie Kollenrott, Meta Janssen-Kucz und Volker Bajus (GRÜNE), eingegangen am 06.05.2022 - Drs. 18/11184
an die Staatskanzlei übersandt am 10.05.2022

Antwort des Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 24.05.2022

Vorbemerkung der Abgeordneten

Seit dem Angriffskrieg der Russischen Föderation auf die Ukraine am 24.02.2022 kommt es auch in Niedersachsen vereinzelt durch Personen oder Gruppierungen zu Solidaritätsbekundungen gegenüber dem Angriffskrieg und mutmaßlichen Verbrechen Russlands in der Ukraine, etwa durch das Zeigen des „Z“-Symbols oder sowjetischer Flaggen in Bezug auf den Krieg. Gemäß dem NDR kam es u. a. in Hannover und Osnabrück zu prorussischen Demonstrationen, wobei in Osnabrück kriegsverherrlichende Schilder beschlagnahmt worden sein sollen.¹ Die beschriebenen und weitere Handlungen können strafbar sein (§ 140 Nr. 2 StGB) oder Verstöße im Rahmen der Demonstrationsaufgaben darstellen.²

1. Wie viele prorussische Demonstrationen haben seit dem Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine in Niedersachsen stattgefunden (bitte aufschlüsseln nach Datum, Ort, Zahl der Teilnehmenden, Organisatorinnen und Organisatoren und angegebenen Anlass)?

Seit Beginn des Angriffskriegs der Russischen Föderation auf die Ukraine am 24.02.2022 wurden bis einschließlich 12.05.2022 in Niedersachsen insgesamt fünf pro-russische versammlungsrechtliche Aktionen polizeilich erfasst, die ausschließlich den Russland-Ukraine-Konflikt zum Inhalt hatten. Es wurden vier der fünf versammlungsrechtlichen Aktionen im Vorfeld bei den Versammlungsbehörden angezeigt. Daran teilgenommen haben insgesamt etwa 1 110 Personen. Eine genaue Auflistung der versammlungsrechtlichen Aktionen sowie der jeweilige Anlass sind anhand der Anlage ersichtlich.

Die öffentliche Nennung der Organisatorinnen und Organisatoren von Versammlungen stellt in aller Regel einen Eingriff in die Rechte auf Versammlungsfreiheit und informationelle Selbstbestimmung dar, zumal nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden kann, dass diese Personen bzw. Organisationen ihre Namen von sich aus im Zusammenhang mit der jeweiligen Veranstaltung öffentlich verbreitet haben. Zum Schutz dieser Interessen Dritter im Sinne von Artikel 24 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung kann die Landesregierung diese Auskünfte nicht öffentlich erteilen. Soweit gewünscht, könnten die betreffenden Informationen im Rahmen einer vertraulichen Sitzung gegeben werden.

Im Zusammenhang mit den aufgeführten Versammlungen ist zu berücksichtigen, dass die Erhebung ausschließlich anhand der Meldungen der polizeilich bekannt gewordenen Versammlungen aus den

¹https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover_weser-leinegebiet/Hannover-Tausende-protestieren-gegen-pro-russischen-Autokorso.autokorso140.html

²https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover_weser-leinegebiet/Z-Symbol-Pistorius-kuendigt-Strafen-fuer-Krieg-Befuerworter-an.zsymbol100.html

Polizeidirektionen erfolgt. Im Hinblick auf die Gesamtzahl der Versammlungsteilnehmenden ist anzumerken, dass es im Fall der Teilnahme einzelner Personen an mehreren versammlungsrechtlichen Aktionen zu einer Doppelerfassung dieser Personen kommt.

2. Wie viele und welche Straftaten und Verstöße gegen die Demonstrationsauflagen wurden mit Bezug zu Frage 1 jeweils festgestellt (bitte aufschlüsseln nach der jeweiligen Demonstration)?

Anhand der vorliegenden Meldungen (siehe Antwort zu Frage 1) aus den regionalen Polizeidirektionen wurden in diesem Zusammenhang zum Erhebungszeitpunkt insgesamt 3 Strafverfahren sowie 16 Ordnungswidrigkeitenverfahren erfasst, die aufgrund von Verstößen gegen versammlungsrechtliche Beschränkungen eingeleitet wurden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich ausschließlich um sogenannte Eingangsmeldungen handelt, zu denen im Nachgang, z. B. im Rahmen von Ermittlungen oder Anzeigen, weitere Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren hinzukommen und gegebenenfalls im weiteren Verlauf durch die zuständige Staatsanwaltschaft bzw. Bußgeldstelle auch eingestellt werden können. Insofern unterliegen diese Angaben tagesaktuellen Veränderungen. Eine Aufschlüsselung der eingeleiteten Strafverfahren und Ordnungswidrigkeiten unter Betrachtung der jeweiligen versammlungsrechtlichen Aktionen ist der Anlage zu entnehmen.

3. Welche weiteren Handlungen können auf Basis welcher Rechtsgrundlagen in diesem Zusammenhang strafbar sein oder Verstöße im Rahmen von Demonstrationsauflagen darstellen?

Die Frage, welche Handlungen gegebenenfalls nach einer bestimmten Norm strafbewehrt sind, ist nicht generell, sondern stets nur im jeweiligen Einzelfall zu beantworten. Eine abschließende Aufzählung aller Handlungen, welche im Rahmen einer Demonstration gegebenenfalls strafbar sein könnten, ist daher nicht möglich.

Straftatbestände, für welche in der Vergangenheit im Rahmen von Demonstrationen ein Anfangsverdacht angenommen wurde, sind Widerstände gegen Vollstreckungsbeamte gem. §§ 113, 114 Strafgesetzbuch (StGB), Taten des Landfriedensbruchs gem. §§ 125 f. StGB, Körperverletzungstaten gem. §§ 223 f. StGB, Nötigungen gem. § 240 StGB und Ehrverletzungsdelikte gem. §§ 185 ff. StGB. Zudem werden politisch motivierte Straftaten gem. §§ 80 a, 86, 86 a oder 130 StGB und schließlich die §§ 21 ff. Versammlungsgesetz bzw. § 20 Niedersächsisches Versammlungsgesetz (NVersG) sowie die Strafvorschriften des Waffengesetzes im Zusammenhang mit Demonstrationen gelegentlich verwirklicht. Bei Versammlungen im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine dürften - neben dem in der Kleinen Anfrage bereits angesprochenen Tatbestand der Billigung von Straftaten nach § 140 Nr. 2 StGB - insbesondere der Tatbestand der Volksverhetzung nach § 130 Abs. 1 StGB sowie der Tatbestand des Aufstachelns zum Verbrechen der Aggression nach § 80 a StGB vorrangig zu prüfen sein.

Verstöße gegen versammlungsrechtliche Beschränkungen wie z. B. das Untersagen bestimmter Symbole stellen gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 10 NVersG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 3 000 Euro geahndet werden kann (§ 21 Abs. 2 NVersG).

